

Satzung
des Vereins
"Youz Verein für Kinder- und Jugendarbeit Nagold e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Youz Verein für Kinder- und Jugendarbeit Nagold e.V." und hat seinen Sitz in Nagold. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein richtet in einem städtischen Gebäude das Jugend- und Begegnungszentrum Nagold ein und führt dessen Betrieb. Er schließt zu diesem Zweck mit der Stadt Nagold als Haus- und Grundstückseigentümer einen Mietvertrag ab. Die Stadt Nagold stellt bei Gründung des Vereins Räume im Gebäude Burgstraße 15 zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Jugendlichen und Erwachsenen der Stadt Nagold (Kernstadt und Stadtteile) offen. Daneben können Nagolder Vereine das Jugend- und Begegnungszentrum zu Zusammenkünften nutzen. Über die Bereitstellung von Räumen entscheidet im Einzelfall die Geschäftsführung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb des Jugend- und Begegnungszentrums in Nagold, die Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in Nagold sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen und Serviceangeboten für Kinder und Jugendliche. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Vereinbarungen bleibt vorbehalten. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Die Stadt NagoldMitglieder können werden:
 - b) natürliche Personen
 - c) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die sich zum Vereinszweck bekennen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder nach Ziff. b) und c) beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder durch Ausschluß. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
4. Mitglieder, die den Zielen des Vereins gröblich zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
5. Die Mitglieder nach § 3 Ziff a) können nicht ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Beiträgen, deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Betrag der Stadt Nagold ist mit der Gewährung von Zuschüssen abgegolten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf beratende Ausschüsse für besondere Aufgaben eingerichtet werden.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muß ferner einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Versammlung ist zwei Wochen vorher in der Tageszeitung, in der die Stadt Nagold ihre Bekanntmachungen öffentlich bekannt macht, anzukündigen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach § 7 Ziff. 1 d)
- b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Nagold
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung der vom Vorstand auszuarbeitenden Geschäftsordnung
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über gestellte Anträge, die mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen sind.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.) In die Mitgliederversammlung entsendet die Stadt Nagold 9 Vertreter. Die Vorstandsvertreter der Stadt Nagold sind Kraft ihres Amtes Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Vertreter der Stadt Nagold in der Mitgliederversammlung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die regelmäßige Amtszeit der Gemeinderäte endet; sofern Bedienstete der Stadt Nagold in die Mitgliederversammlung entsandt werden, endet deren Amtszeit in jedem Falle mit Erlöschen ihres Beschäftigungsverhältnisses.

Jedes anwesende Mitglied nach § 3 b) und c) hat eine Stimme

4. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende des Vereins. Er/Sie wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

6. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Geschäftsführer/in und von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter/in zu unterzeichnen ist.

7. Sofern diese Satzung oder die zu erlassene Geschäftsordnung keine Vorschriften über den Geschäftsgang der Sitzungen und Mitgliederversammlung enthalten, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sinngemäß.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in mit beratender Funktion
- d) 3 Vertreter der Stadt Nagold

e) 4 Vertreter der Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 b) und c).

2. Für die Vorstandsmitglieder nach d), ist je ein persönlicher Vertreter mit Stimmrecht zu benennen, der das Vorstandsmitglied im Verhinderungsfalle vertritt und bei dessen vorzeitigen Ausscheiden in den Vorstand nachrückt. Im Verhinderungsfalle hat das jeweilige Vorstandsmitglied die Pflicht seinen Stellvertreter umfassend zu informieren. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für die Wahl des/der 2. Vorsitzenden besitzt die Stadt Nagold, für die Vertreter nach § 7, Ziff. 1e) besitzen die Mitglieder das ausschließliche Vorschlagsrecht.

3. Der/die Geschäftsführer/in sowie die weiteren Mitarbeiter des Jugendhauses nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans
- b) Vorbereitung aller Vorlagen für die Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme von neuen Mitgliedern nach § 3, Ziff. 2
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3, Ziff. 4
- f) Erlass einer Geschäftsordnung
- g) Einstellung von Mitarbeiter des Vereins
- h) Erlass einer Hausordnung für das Jugend- und Begegnungszentrum Nagold
- i) Beschlußfassung über das mittel- und langfristige Arbeits- und Aktionsprogramm des Vereins.

5. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden bzw. seines/ihrer Vertreter(s)/in nach Bedarf zusammen. Er soll möglichst eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Paragraphen dieser Satzung, in denen ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Sofern diese Satzung oder die zu erlassende Geschäftsordnung keine Bestimmungen über den Geschäftsgang der Sitzungen des Vorstandes enthalten, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sinngemäß.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der/Die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 des bürgerlichen Gesetzbuches. Jede/r ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.

§ 9 Finanzierung und Rechnungsprüfung

1. Die Arbeit des Vereins wird durch öffentliche Zuschüsse und freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden) finanziert.

2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nagold. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer besonders zu diesem Zweck, mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Nagold zu, die es für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 13 Widerspruchsrecht

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird unwirksam, wenn ihm die Stadt Nagold widerspricht

2. Der Widerspruch kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins in Textform erhoben werden. Er ist zu begründen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Eintragung in das Vereinsregister darf erst beantragt werden, wenn die Stadt Nagold dieser Satzung zugestimmt hat. Vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen tritt sie zum 3.7.03 in Kraft.